Lfd. Nr. **1** Jahr **2007**

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche** Sitzung des

Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg

am **1. März 2007** Tagungsort: Oswalderstraße Nr. 10 (Musikschule)

A N W E S E N D E:

1. Bürgermeister Josef **BRANDSTÄTTER** als V o r s i t z e n d e r.

2. **Ahorner** Herbert .....
3. **Binder** Franz .....
4. **Dorninger** Elfriede .....
5. **Freudenthaler** Wolfgang .....
6. **Gratzl** Sieglinde .....
7. **Hackl** Friedrich .....
8. **Hackl** Sigrid .....
9. **Höller** Alois .....
10. **Kainmüller** Günter .....
11. **Katzenschläger** Martin .....
12. **Katzmaier** Josef .....
13. **Manzenreiter** Franz .....
14. **Rath** Anita .....
15. **Sandner** Hermann .....
16. **Satzinger** Helmut .....
17. **Stütz** Leopold .....
18. **Tucho** Gerlinde .....
19. **Winklehner** Alois .....
20. .....
21. .....
22. .....
23. .....
24. .....
25. .....

Ersatzmitglieder:

1. **Tscholl** Ernst ..... für **Zeindlinger** Franz .....
2. **Waldhör** Rudolf ..... für **Steinmetz** Otmar .....
3. **Pintar** Friedrich ..... für **Bauer** Andrea .....
4. **Hasiweder** Klaus ..... für **Puchner** Johann .....
5. **Bergsmann** Martin ..... für **Winkler** Markus .....
6. **Kaar** Josef ..... für **Tscholl** Manfred .....

Der Leiter des Gemeindeamtes: Christian **Wittinghofer** .....

Fachkundige Personen (§ 66 Abs.2 O.ö. GemO. 1990): .....

Es fehlen:

entschuldigt:

Zeindlinger Franz.....
Steinmetz Otmar .....
Bauer Andrea .....
Puchner Johann .....
Winkler Markus .....
Tscholl Manfred .....

entschuldigte Ersatzmitglieder:

siehe Rückseite .....
.....
.....

unentschuldigt:

.....
.....

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.ö. GemO.1990): AL. Christian **Wittinghofer** .....

Der Vorsitzende eröffnet um 20.^{00} Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;

b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 21. Februar 2007 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14. Dezember 2006 zur Genehmigung vorliegt und während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Die Gemeinderatsmitglieder Franz Zeindlinger, Otmar Steinmetz, Andrea Bauer, Johann Puchner, Markus Winkler und Manfred Tscholl haben sich aus verschiedenen Gründen rechtzeitig zur Teilnahme an der Sitzung entschuldigt. Für die SPÖ-Gemeinderatsmitglieder Zeindlinger, Steinmetz, Bauer und Tscholl wurden die Ersatzmitglieder Ernst Tscholl, Rudolf Waldhör, Friedrich Pintar und Josef Kaar eingeladen, welche auch erschienen sind. Das vor dem Ersatzmitglied Kaar gereihte Ersatzmitglied Wilhelm Gratzl hat sich ebenfalls zur heutigen Sitzung entschuldigt.

Für die ÖVP-Gemeinderatsmitglieder Puchner und Winkler wurden die Ersatzmitglieder Klaus Hasiweder und Martin Bergsmann eingeladen, welche ebenfalls erschienen sind. Die vor dem Ersatzmitglied Bergsmann gereihten Ersatzmitglieder Wolfgang Affenzeller, Ing. Martin Speta, Markus Ladendorfer, Ernst Kiesenhofer, Ing. Johann Fröhlich, Ing. Herbert Köppl, Herbert Haunschmied und Gabriele Herzog haben sich aus verschiedenen Gründen zur heutigen Sitzung entschuldigt.

Gemäß § 54 Abs. 3 der GemO 1990 i.d.g.F. ist die Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden, von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, welche zu Beginn jeder Sitzung dem Vorsitzenden von den jeweiligen Fraktionsobmännern namhaft zu machen sind, und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der Vorsitzende ersucht die Fraktionen je einen Protokollfertiger namhaft zu machen. Als Protokollfertiger werden Vizebürgermeister Leopold Stütz von der ÖVP-Fraktion, Franz Binder von der SPÖ-Fraktion und Günter Kainmüller von der FPÖ-Fraktion namhaft gemacht.

Es sind 3 Zuhörer erschienen.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Umfahrung Lasberg:

Information über den aktuellen Projekts- und Verfahrensstand

Der Vorsitzende berichtet, dass das große Projekt für den Bau der Ortsumfahrung Lasberg seitens der Landesstraßenverwaltung heuer gestartet wird. Ein Baubeginn war für das Frühjahr 2007 vom Land in Aussicht gestellt und die Bauarbeiten für die beiden Brücken wurden in den Wintermonaten ausgeschrieben und stehen vor der Vergabe. Seitens der Marktgemeinde Lasberg wurden im Spätherbst noch die Kanal- und Wasserleitungen umgelegt, damit im Frühjahr der Brückenbau starten kann. Die Leitungsumlegungen sind abgeschlossen.

Leider ist nun durch einen Irrtum im straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren eine gewisse Bauverzögerung eingetreten. Die Marktgemeinde Lasberg hat auf der Grundlage der vom Land übermittelten Unterlagen für den Bereich der betroffenen Gemeindestraßen (Begleitwege und Anschluss der bestehenden Gemeindestraßen Am Kopenberg und Güterweg Edlau) mit den Sachverständigen des Landes das straßenrechtliche Bewilligungsverfahren durchgeführt. Gegen die straßenrechtliche Bewilligung und die Enteignung hat nun eine Grundbesitzerin berufen und Vorstellung bei der Landesregierung eingebracht.
Die Baurechtsabteilung des Landes hat nun im Zuge des Vorstellungsverfahrens gegen die straßenrechtliche Bewilligung bzw. im Berufungsverfahren gegen die Enteignung festgestellt, dass für ein Teilstück von rund 400 m² des umzubauenden Güterweges Edlau bzw. der Gemeindestraße Am Kopenberg (Kreuzungsbereich nach Kopenbergerbrücke) die straßenrechtliche Bewilligung und somit auch die Rechtsgrundlage für die Enteignung fehlt. Seitens der Gemeinde wurde das Bewilligungsverfahren auch für diese Teilbereiche ausgeschrieben, von den Fachbeamten des Landes erschien die Einbeziehung dieser Flächen jedoch nicht erforderlich. Nachdem zu befürchten ist, dass vom Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof dies beanstandet wird, hat die Baurechtsabteilung vorgeschlagen, das straßenrechtliche Bewilligungsverfahren für dieses fehlende Teilstück nachzuholen und auch die Enteignungsverhandlung neu durchzuführen.
Vom Gemeindeamt Lasberg wurden nun alle notwendigen Unterlagen erstellt und Fachgutachten eingeholt, damit am 26. März 2007 das Behördenverfahren durchgeführt werden kann. Wenn seitens der betroffenen Grundbesitzerin alle Rechtsmittel ausgeschöpft werden, könnte bis Juni 2007 auch ein allfälliger notwendig werdender Enteignungsbescheid rechtskräftig sein. Dies ist die Grundlage für den Baubeginn des Brückenbauwerkes, denn das nördliche Brückenfundament befindet sich auf dem Grundstück, für welches die straßenrechtliche Bewilligung noch ausständig ist.

Am Montag, den 19. Februar 2007, fand am Gemeindeamt Lasberg eine Besprechung mit dem nunmehr zuständigen Bauleiter der Landesregierung Ing. Aistleitner statt, in welcher viele offenen Fragen abgeklärt wurden. Der früher zuständige Bauleiter ist leider auf tragische Weise verstorben. Seitens des Landes wird nun die Ausschreibung für die Straßenbauarbeiten auf der Trasse vorbereitet. Es sind noch weitere Besprechungen mit den Leitungsträgern sowie den Fachleuten für die Straßenbeleuchtung und den Sportplatzbau erforderlich. Der Gemeinderat wird sich in den nächsten Sitzungen noch mit dem Abschluss von Übereinkommen für die neu zu errichtenden Gehwege im Zuge des Umfahrungsbaues und die betroffenen Gemeindestraßen befassen.

Die Finanzmittel des Landes für den Bau der Umfahrung Lasberg sind für die Jahre 2007 und 2008 gesichert. Laut Aussage des Landes ist eine Fertigstellung des Umfahrungsbaues dennoch bis Ende 2008 realistisch.

Mit der Bauverzögerung um ein paar Monate ist auch der Bauzeitplan für den Bau des Sportplatzes entsprechend verzögert. Nun muss mit dem Planer und Fachleuten des Sportplatzbaues ein neuer Zeitplan erstellt werden.

Wenngleich sich diese Verzögerung beim Baubeginn für die von der Umfahrung betroffenen Vorhaben der Gemeinde negativ auswirkt, so ist doch erfreulich, dass die Umfahrung Lasberg mit sämtlichen Verbesserungen wie bei der Verkehrssicherheit für Fußgänger, sowie die positiven Begleitprojekte Sportplatzsanierung und neuer Freibadparkplatz bis 2008 seitens des Landes realisiert werden, schließt der Vorsitzende.

<u>Zu Punkt 2 der Tagesordnung</u>: <u>Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung:</u>

<u>Beratung über die vorliegenden Änderungswünsche des Flächenwidmungsplanes bzw. des örtlichen Entwicklungskonzeptes auf der Grundlage der Vorberatung des Bau- und Planungsausschusses vom 22. Februar 2007 und Einleitung der Änderungsverfahren</u>

Zu Beginn der Beratung erklären sich die Gemeinderatsmitglieder Hermann Sandner und Vizebürgermeister Leopold Stütz wegen Verwandtschaftsverhältnis mit betroffenen Grundeigentümern für befangen.

Der Vorsitzende berichtet, dass sich der Gemeinderat in der letzten Sitzung am 14. Dezember 2006 mit der grundsätzlichen Vorgangsweise betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes beschäftigt hat. Der Flächenwidmungsplan Nr. 2 mit örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 1 der Marktgemeinde Lasberg wurde mit 20. Dezember 2001 rechtskräftig.

Seither sind fünf Jahre vergangen und es haben sich laufend Änderungswünsche ergeben. Die dringenden Änderungswünsche wurden laufend eingeleitet und bearbeitet und somit auch abgeschlossen. Der Gemeinderat hat am 16. Dezember 2006 einstimmig beschlossen, dass vor allem wegen der hohen Kosten keine generelle Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 (FWP-Nr. 2) und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 (ÖEK-Nr. 1), sondern nur Einzelabänderungen durchgeführt werden sollen. Die Gemeindebürger wurden in den Gemeindeamtlichen Nachrichten hingewiesen, dass die vorliegenden Überprüfungs- und Änderungswünsche gemeinsam behandelt werden und zusätzliche Anträge bis 19. Jänner 2007 noch dazu genommen werden.

Alle diese Änderungsanträge wurden dann dem Ortsplaner DI. Deinhammer zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme weitergeleitet. Diese Kosten für die erste Stellungnahmen werden von der Gemeinde getragen. Alle vorliegenden Ansuchen wurden in der Bauausschusssitzung am 22.Februar 2007 vorberaten. Zu den Ansuchen um FWP-Änderung, für welche das Änderungsverfahren bzw. Verständigungsverfahren eingeleítet werden soll, wurde festgelegt, dass die Kosten ab dem Einleitungsverfahren die Grundbesitzer zur Gänze zu tragen haben. Der Bauausschuss hat nach eingehender Beratung nachfolgende Beschlussempfehlungen für den Gemeinderat beschlossen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass nach Besprechung mit den Fraktionsobleuten über alle Anträge am Schluss der Erläuterung der einzelnen Änderungen in einem abgestimmt werden soll.

Diesen Änderungsansuchen ist auch die fachl. Stellungnahme des Ortsplaners DI. Deinhammer vom 6. Februar bzw. 15. Februar 2007 eingearbeitet.

1) Änderungen (Auweisungen) im ÖEK.Nr. 1

Nr.	Antragsteller	Grst. Nr.	Wunsch	ÖEK	Beurteilung
17	***Mgem. LASBERG*** *ÖEK, Problem-, Ziel- und Maßnahmenkatalog* **<u>Waldabstand bei Neuaufforstungen zu landw. genutzten Flächen</u>**	ÖEK	Na	+	„8. Waldabstand bei Neuaufforstungen zu angrenzenden Nutzungsarten mind. 5 – 30 m je nach Topographie und Himmelsrichtung“ Der Passus sollte im ÖEK bzw. PZM – Katalog aufgenommen werden, positive Änderung von Seiten der Ortsplanung. Positive Planungsmaßnahme (+)
17	***Mgem. LASBERG*** *ÖEK, Problem-, Ziel- und Maßnahmenkatalog* **<u>Waldabstand zu bestehenden Objekten und bei Neuplanungen:</u>**	ÖEK	Na	+	„1. Waldabstandsbereich zu bestehenden Objekten und bei Neuplanungen: mind. 20 – 30 m, je nach Topographie, Windrichtung, Baumbestand. In begründeten Einzelfällen und nach gesonderter Absprache der Marktgemeinde Lasberg mit der Bezirkshauptmannschaft – Forstabteilung können geringere oder größere Abstände festgelegt werden.“ Positive Planungsmaßnahme (+)

Die Kostentragung erfolgt zur Gänze durch die Gemeinde. Die **ÖEK-Änderung** soll die Nr. 1.4 erhalten.

Nr.	Antragsteller	Grst. Nr.	Wunsch	ÖEK	Beurteilung
26	***Mgem. LASBERG*** *Ortschaft:* *Reickersdorf*		B 38 – Nord-kammstr.	+	Aufgrund keiner maßstabsgetreuen Unterlagen und keiner Darstellung der Grundstücksgrenzen, wird die Eintragung sehr schwierig und ungenau. Anfrage am Land zwecks digitaler Übermittlung der Daten. Unterlagen werden noch eingearbeitet. Lt. Entwurf dargestellt, als Planung der Gemeinde.

Die Kosten trägt die Marktgemeinde Lasberg zur Gänze. Die **ÖEK- Änderung** soll die Nr. 1.5 erhalten.

2. Änderungen des Flächenwidmungsplanes Nr. 2:

a) Änderungsansuchen (Neuwidmungen u. Rückwidmungen), welche eingeleitet werden sollen:

Grundsätzlich gilt die Festlegung des Gemeinderates, dass für die einzuleitenden FWP-Änderungsverfahren die Kosten zur Gänze die Antragsteller zu tragen haben.

Nr.	Antragsteller	Grst. Nr.	Wunsch	ÖEK	Beurteilung
1	*WÖGERER Helmut,* *STÜTZ Maria,* *Dr. FREUDENTHALER,* *Mgem. LASBERG* *Ortschaft:* *Panholz*	535, 536, 524, 534, 525, 477/3, 477/2	Ln – W	+	Lt. ÖEK positive Planungsmaßnahme, da Stärkung des Hauptortes, keine Ausuferung in den Grünraum, mögliche Siedlungsentwicklung nach Norden und Süden, keine definitive Siedlungsgrenze. Techn. und soziale Infrastruktur ist vorhanden bzw. unter geringem Aufwand möglich. Waldabstandsbereich von 25 – 30 m ist einzuhalten, sowie ein Abstand zum Sportplatz im Westen → Lärm. Erstellung eines Gestaltungskonzeptes erforderlich. Möglicher Flächenaustausch zur Verbesserung der Flächenbilanz. Siehe auch Stellungnahme vom 29. Juni 06. Umwidmungsgebiet im Osten wird durch den Waldabstand eingeschränkt, Überlegungen, wie weit sinnvolle Bebauung möglich ist. Bei 30 m Waldabstand wären im östlichen Bereich 6,0 m uneingeschränktes Wohnbauland möglich → keine ordnungsgem. Bebauung möglich – Garten im Norden. Bei 25 m Waldabstand → 11,0 m uneingeschränktes Wohnbauland möglich → keine ordnungsgemäße Bebauung möglich Garten im Norden. Bei Verkürzung des Waldabstandsbereiches auf 20 m würden 16,0 m bestehen bleiben. WLV – hat lt. Schreiben vom 06.02.2007 keinen Einwand gegen die Änderung, bei Bebauung bzw. Geländeveränderung ist das Einvernehmen der Gebietsbauleitung einzuholen. Positive Planungsmaßnahme (+)

Es soll die Umwidmung von „G“ in „W“ auf den genannten Grundstücken erfolgen und die Flächenwidmungsplanänderung soll die Nr. 2.9 erhalten.

Nr.	Antragsteller	Grst. Nr.	Wunsch	ÖEK	Beurteilung
3	***Dr. FREUDENTHALER*** Markt 23 4291 LASBERG *Ortschaft:* *Mittelweg*	454	Ln – W	+	Rechtskräftige Widmungsgrenze läuft durch das Grundstück. Es soll das gesamte Grst. Nr. 454 in die Widmung mit aufgenommen werden. Liegt in der Gelben Gefahrenzone und in den Vorbehaltsbereichen SS (=Sicherstellung d. Schutzfunktion), TM (=Techn. Maßnahmen) und FM (= Forstlich biologische Maßnahmen). Grenze des Wohngebietes wurde entlang dieser Grenzen gezogen. Eine Umwidmung ist von Seiten der Wildbach- und Lawinenverbauung, dem Naturschutz bzw. Baulandeignung zu prüfen (hoher Grundwasserstand). WLV – hat lt. Schreiben vom 06.02.2007 keinen Einwand gegen die Änderung. Sonst kein Einwand (+)

Es soll die Umwidmung von „G“ in „W“ erfolgen und die Flächenwidmungsplanänderung soll die Nr. 2.10 erhalten.

Nr.	Antragsteller	Grst. Nr.	Wunsch	ÖEK	Beurteilung
12	***BESTA Johann,*** Siegelsdorf 39 4291 LASBERG *Ortschaft:* *Siegelsdorf*	114 4/2	+ 98 Vergr. der Fläche	+	Flächenausmaß von 1.000 m² wird nicht überschritten. Aus fachlicher Sicht besteht kein Einwand gegen die Veränderung der Fläche. Die Baulandfläche des Sternchengebäudes +98 soll sich nicht wie im derzeit rechtskräftigen Anhang nach Westen, sondern neu nach Osten ausweiten Kein Einwand (+)

Die Änderung der „bebaubaren Fläche“ +98-Bau (Siegelsdorf 39) soll die Nr. 2.11 erhalten.

Nr.	Antragsteller	Grst. Nr.	Wunsch	ÖEK	Beurteilung
21	***LAGERHAUSGE-NOSSENSCHAFT FREISTADT*** *Ortschaft:* *Oswalderstraße*	333/2, 331/2	W – M	+	Rückwidmung des rechtskräftigen Wohngebietes und Ausweisung des Grst. als Lagerfläche für die Lagerhausgenossenschaft. Problem: 1.direkte Belastung für das Grst. Nr. 331/2 2.Topographie – starkes Gefälle 3.Querungsverkehr mit den entsprechenden Gerätschaften erscheint nicht unproblematisch. Widmungswunsch ist zu überprüfen. Gem. § 22 Abs. 5 des ROG sind im gem. Baugebiet nur Lagerflächen zulässig, die nicht wesentlich stören. zu. 2) Im Zuge der geplanten Umfahrung Lasberg wird das Grundstück durch entsprechende Steinschlichtungen eingeebnet. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu 3. sind zu prüfen. Ansonsten keine Einwendungen, weil grundsätzlich für bestehende Betriebe im Gemeindegebiet eine Erweiterungsfläche geschaffen werden soll. Kein Einwand (+)

Die Marktgemeinde Lasberg soll die Kosten zur Gänze übernehmen, weil dies im Zuge der Grundeinlösung für die Umfahrung Lasberg zugesagt wurde bzw. die neu zu widmende Fläche als Ersatz für den von der Gemeinde gewünschten Gehsteig im öffentlichen Interesse gelegen ist. Es soll somit die Umwidmung von „W“ in „M“ erfolgen und die Flächenwidmungsplanänderung soll die Nr. 2.12 erhalten.

Nr.	Antragsteller	Grst. Nr.	Wunsch	ÖEK	Beurteilung
15	***SCHATZL Wilhelm***, Kopernikusstraße 26 LINZ *Ortschaft:* *Elz*	2220/2	D – Ln	+	Rückwidmung von ungenutztem Bauland Dorfgebiet in Randlage. Rückwidmung wird aus ortsplanerischer Sicht gutgeheißen. Verbesserung der Flächenbilanz. Positive Planungsmaßnahme (+)

Die Rückwidmung von „D“ in „G“ soll durchgeführt werden. Die Flächenwidmungsplanänderung soll die Nr. 2.13 erhalten.

Nr.	Antragsteller	Grst. Nr.	Wunsch	ÖEK	Beurteilung
20	***Mag. Ruth VEVJAR*** Grünbach *Ortschaft:* *Manzenreith*	2064/3	W – P_{Privat}	+	Planberichtigung! Rückwidmung des rechtskräftigen Wohngebietes und Ausweisung lt. seiner tatsächlichen Nutzung als Privatparkplatz. Eventuelle Emissionen und Lärmbelästigungen des Parkplatzes sind zu prüfen bzw. Rücksicht auf die Anrainer zu nehmen – Lärmschutz. Kein Einwand (+)

Es soll die Umwidmung von „W“ in „PP“ (Privatparkplatz) erfolgen. Die Flächenwidmungsplanänderung soll die Nr. 2.14 erhalten.

b) Änderungsansuchen – Abweisung:

Der Vorsitzende berichtet, dass wie erwähnt, für die nachstehenden Abweisungen die bisher angefallenen Kosten von der Marktgemeinde Lasberg zur Gänze getragen werden.

Nr.	Antragsteller	Grst. Nr.	Wunsch	ÖEK	Beurteilung
2	***STÜTZ Gertrude*** Steinböckhof 11, 4291 LASBERG *Ortschaft:* *Panholz*	523	Ln – W	-	Grundstück befindet sich im direkten westlichen Anschluss an die obige Erweiterung des Wohngebietes, reicht direkt an den geplanten Parkplatz für die Sportanlage und liegt dadurch im Emissionsbereich. Durch den Waldabstand und Schutzbereich der Hochspannungsfreileitung würde nur der Bereich im direkten Anschluss an den Parkplatz bleiben. Lt. ÖEK liegt dieses Gebiet im Erweiterungsbereich der Spiel- und Sportfläche, daher mit dem ÖEK nicht vereinbar. (Hochspannungsfreileitung, Grenze usw….) Widmungswunsch ist somit nicht mit dem ÖEK zu vereinbaren. Negative Planungsmaßnahme (-)

Das Änderungsverfahren soll nicht eingeleitet bzw. das Ansuchen auf Umwidmung von „G“ in „W“ abgelehnt werden.

Nr.	Antragsteller	Grst. Nr.	Wunsch	ÖEK	Beurteilung
4	***HACKNER Irmgard*** D – 84539 AMPFING *Ortschaft:* *Grub*	2787	Ln – W	-	Lt. ÖEK – Halten der bestehenden Siedlungsränder, keine weitere Ausuferung in den Grünbereich. Lt. Oö. ROG ist dieser Bereich als Siedlungssplitter zu betrachten. Lt. § 2 Oö. ROG dürfen Siedlungssplitter nicht erweitert werden. Außerdem wäre ein Teil der Umwidmungsfläche als Waldperimeter freizuhalten. *Auszug: § 2 Oö. ROG Abs. 7 – die Vermeidung von* ***landschaftsschädlichen Eingriffen****, insbesondere die Schaffung oder Erweiterung von Baulandsplittern (Zersiedelung)* Widmungswunsch ist nicht mit dem ÖEK zu vereinbaren. Negative Planungsmaßnahme (-)

Das Änderungsverfahren soll nicht eingeleitet bzw. das Ansuchen auf Umwidmung von „G“ in „W“ abgelehnt werden.

Nr.	Antragsteller	Grst. Nr.	Wunsch	ÖEK	Beurteilung
5	***MADER Irmgard***, Heumaderweg 8, LINZ *Ortschaft:* *Oswalderstraße*	599, 600	Ln – W	-	Lt. PZM – Katalog sollen bestehende + - Bauten keinen weiteren Ansatz für eine künftige Bebauung darstellen. Schaffung eines absoluten Siedlungssplitters, lt. § 2 Oö. ROG unzulässig. Keine Wohnqualität, Grünbereich. Widmungswunsch ist somit nicht mit dem ÖEK zu vereinbaren. Negative Planungsmaßnahme (-)

Das Änderungsverfahren soll nicht eingeleitet bzw. das Ansuchen auf Umwidmung von „G“ in „W“ abgelehnt werden.

Nr.	Antragsteller	Grst. Nr.	Wunsch	ÖEK	Beurteilung
6a	***PUNZ Gottfried und Gertrude*** Walchshof 55 4240 LASBERG *Ortschaft:* *Walchshof*	2198	W – Ln	-	Rückwidmung von ungenutztem Bauland, ist von 3 Seiten von Bauland umgeben. Rückwidmung ist von Seiten der Ortsplanung nicht gutzuheißen, ist umschlossen von Bauland. Könnte somit jederzeit ohne wesentliche Probleme wieder als Bauland gewidmet werden. Negative Planungsmaßnahme (-)

Das Änderungsverfahren soll nicht eingeleitet bzw. das Ansuchen auf Rückwidmung von „W“ in „G“ abgelehnt werden.

Nr.	Antragsteller	Grst. Nr.	Wunsch	ÖEK	Beurteilung
6b	***PUNZ Gottfried und Gertrude*** Walchshof 55 4240 LASBERG *Ortschaft:* *Walchshof*	2189/1, 291/1	Ln – W	-	Neuwidmung von Wohnbauland – jedoch lt. ÖEK – Halten der best. Siedlungsränder, keine weitere Ausuferung in den Grünbereich – Sichthang. Widmungswunsch ist nicht mit dem ÖEK zu vereinbaren. Negative Planungsmaßnahme (-)

Das Änderungsverfahren soll nicht eingeleitet bzw. das Ansuchen auf Umwidmung von „G“ in „W“ abgelehnt werden.

Nr.	*Antragsteller*	Grst. Nr.	Wunsch	ÖEK	Beurteilung
7	***SANDNER Franz und Christine***, Elz 6 4292 LASBERG *Ortschaft:* *Elz – Ost*	2685/2, 2686, 2687, 2688	Ln – D	-	Neuwidmungen schließen an bereits bebautes Bauland an und sind mit der gesamten technischen Infrastruktur versorgt. Entspricht jedoch nicht dem ÖEK. Für eine Änderung des ÖEK ist lt. Auskunft der BauR ein öffentliches Interesse erforderlich, das in diesem Fall nicht nachzuweisen ist. Widmungswunsch ist somit nicht mit dem ÖEK zu vereinbaren. Negative Planungsmaßnahme (-)

Das Änderungsverfahren soll nicht eingeleitet bzw. das Ansuchen auf Umwidmung von „G“ in „D“ abgelehnt werden.

Nr.	Antragsteller	Grst. Nr.	Wunsch	ÖEK	Beurteilung
8	***REMPLBAUER Kurt und Ulrike,*** Siegelsdorf 64 4291 LASBERG *Ortschaft:* *Fürstenhammer*	1280	Ln – W	-	Lt. PZM – Katalog sollen bestehende + - Bauten keinen weiteren Ansatz für eine künftige Bebauung darstellen. Lt. Oö. ROG ist diese Neuwidmung als Siedlungssplitter zu betrachten. Gemäß § 2 Oö. ROG dürfen Siedlungssplitter nicht erweitert werden bzw. geschaffen werden. *Auszug: § 2 Oö. ROG Abs. 7 – die Vermeidung von* ***landschaftsschädlichen Eingriffen****, insbesondere die Schaffung oder Erweiterung von Baulandsplittern (Zersiedelung)* Widmungswunsch ist somit nicht mit dem ÖEK zu vereinbaren. Negative Planungsmaßnahme (-)

Das Änderungsverfahren soll nicht eingeleitet bzw. das Ansuchen auf Umwidmung von „G“ in „W“ abgelehnt werden.

Nr.	Antragsteller	Grst. Nr.	Wunsch	ÖEK	Beurteilung
9	***LEITNER Josef und Anneliese,*** Miesenberg 3 4291 LASBERG *Ortschaft:* *Siegelsdorf*	1719/1	Ersatz-bau Gz, Ln – W	-	Das Objekt Siegelsdorf Nr. 7 (.90/1) auf Grst. Nr. 1709/1 soll geschliffen und ein Ersatzbau auf Grst. Nr. 1716/1 errichtet werden. Ersatzbau für landwirtschaftliches Objekt, als das gegenständliche Objekt anzusehen ist, kann nur durch die Genehmigung der Agrarbehörde und Naturschutzbehörde im Grünland, wenn der Bedarf nachgewiesen werden kann, errichtet werden. Als Baulandausweisung gilt: Sternchenbauten sollen lt. PZM – Katalog kein Ansatz für eine weitere Bebauung darstellen. *Auszug: § 2 Oö. ROG Abs. 7 – die Vermeidung von **landschaftsschädlichen Eingriffen**, insbesondere die Schaffung oder Erweiterung von Baulandsplittern (Zersiedelung)* Widmungswunsch ist somit nicht mit dem ÖEK zu vereinbaren. Lt. Stellungnahme WLV vom 06.02.07 liegt das Ersatzgrundstück außerhalb vom Wildbacheinzugsgebiet. Eine Stellungnahme von der Bundeswasserbauverwaltung, Gewässerbezirk Linz zur Gefährdung durch die Feldaist ist einzuholen. Negative Planungsmaßnahme (-)

Das Änderungsverfahren soll nicht eingeleitet bzw. das Ansuchen auf Umwidmung von „G“ in „W“ abgelehnt werden.

Nr.	Antragsteller	Grst. Nr.	Wunsch	ÖEK	Beurteilung
10	***Dr. GRAFENHOFER Ernst,*** Elz 7 4292 LASBERG *Ortschaft:* *Elz*	2174	Ln – D	-	Isolierte Lage im Grünland. Ausuferung in den Grünbereich. Schaffung eines Siedlungssplitters. Abzulehnen gem. § 2 Oö. ROG 1994 Widmungswunsch ist somit nicht mit dem ÖEK zu vereinbaren. Negative Planungsmaßnahme (-)

Das Änderungsverfahren soll nicht eingeleitet bzw. das Ansuchen auf Umwidmung von „G“ in „D“ abgelehnt werden.

Nr.	Antragsteller	Grst. Nr.	Wunsch	ÖEK	Beurteilung
11	***WEGLEHNER Oskar,*** Weinberg 12 4292 KEFERMARKT *Ortschaft:* *Weinberg*	3148, 3147	Ln – D	-	Isolierte Lage im Grünland. Lt. Oö. ROG ist diese Neuwidmung als Siedlungssplitter zu betrachten. Lt. § 2 Oö. ROG dürfen Siedlungssplitter nicht erweitert werden. *Auszug: § 2 Oö. ROG Abs. 7 – die Vermeidung von **landschaftsschädlichen Eingriffen**, insbesondere die Schaffung oder Erweiterung von Baulandsplittern (Zersiedelung)* Widmungswunsch ist somit nicht mit dem ÖEK zu vereinbaren. Negative Planungsmaßnahme (-)

Das Änderungsverfahren soll nicht eingeleitet bzw. das Ansuchen auf Umwidmung von „G“ in „D“ abgelehnt werden.

Nr.	Antragsteller	Grst. Nr.	Wunsch	ÖEK	Beurteilung
13	***MIKOLASCH Anne Marie***, Grub 25 4291 LASBERG *Ortschaft:* *Grub*	2897/4, 2885	Ln – W	-	6. Ansuchen. Hierbei handelt es sich um eine Ausuferung in den Grünbereich. Eine Umwidmung würde die Schaffung eines absoluten Siedlungssplitters bedeuten und ist sowohl gem. dem Oö. ROG, als auch aus fachlicher Sicht absolut abzulehnen. Lage direkt an der Walchshofer Landesstraße – keine Wohnqualität. Widmungswunsch ist nicht mit dem ÖEK zu vereinbaren. Negative Planungsmaßnahme (-)

Das Änderungsverfahren soll nicht eingeleitet bzw. das Ansuchen auf Umwidmung von „G“ in „W“ abgelehnt werden.

Nr.	Antragsteller	Grst. Nr.	Wunsch	ÖEK	Beurteilung
22	***BITTNER Barbara*** Markt 5, 4291 LASBERG *Ortschaft:* *Ringstraße*	448/1	MB – W	-	Eine Umwidmung der MB – Widmung in Wohngebiet ist aus ortsplanerischer Sicht absolut negativ zu betrachten. Ein mindestens 50 m Abstand zum südlich gelegenen Betrieb ist einzuhalten. Heranrückende Bebauung lt. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 06.12.2000. Teilweise Umwidmung ist ebenfalls nicht möglich, da das gesamte eingeschränkte Baugebiet innerhalb des 50 m Bereiches zum Betriebsbaugebiet liegt. Negative Planungsmaßnahme (-)

Das Änderungsverfahren soll nicht eingeleitet bzw. das Ansuchen auf Umwidmung von „MB“ in „W“ abgelehnt werden.

Nr.	Antragsteller	Grst. Nr.	Wunsch	ÖEK	Beurteilung
23	***LEITNER Herbert*** Walchshof 6 4291 LASBERG *Ortschaft:* *Grub*	2330, 2369	Ln – B	-	Flächen sollen als Lagerflächen für das Sägewerk dienen. Entspricht nicht dem ÖEK. Liegt im Baubereich der S 10 und als verfrüht zu betrachten und somit derzeit abzulehnen. Negative Planungsmaßnahme (-)

Das Änderungsverfahren soll nicht eingeleitet bzw. das Ansuchen auf Umwidmung von „G“ in „B“ abgelehnt werden.

3. Ersichtlichmachungen im Flächenwidmungsplan Nr. 2:

Nr.	Antragsteller	Grst. Nr.	Wunsch	ÖEK	Beurteilung
14	***WASSERGE-NOSSENSCHAFT LASBERG*** *Ortschaft: Mittelweg*	596/2	Brunnen	+	Die Ausweisung eines Tiefbrunnens im Flächenwidmungsplan kann erfolgen. Ersichtlichmachung (+)

Die Ersichtlichmachung soll durchgeführt werden. Die Kostentragung des Verfahrens soll zur Gänze durch die Wassergenossenschaft Lasberg erfolgen. Die Flächenwidmungsplanänderung soll die Nr. 2.15 erhalten.

Nr.	Antragsteller	Grst. Nr.	Wunsch	ÖEK	Beurteilung
24	***Mgem. LASBERG*** *Ortschaft: Oswalderstraße, Teichweg, Edlau*		Umfahrung Lasberg	+	Umfahrung wurde am 05.02.2007 **von Fa. Sterkl – Schörkhuber & Partner** per E – Mail angefordert. CD erhalten – Daten eingearbeitet!

Die Ersichtlichmachung der Umfahrungsplanung soll durchgeführt werden. Die Kosten des Verfahrens trägt zur Gänze die Marktgemeinde Lasberg. Die Flächenwidmungsplanänderung soll die Nr. 2.16 erhalten.

Nr.	Antragsteller	Grst. Nr.	Wunsch	ÖEK	Beurteilung
25	***ASFINAG*** *Ortschaft: Walchshof – Manzenreith*		S 10 Schnellstraße	+	Schnellstraße wurde am 05.02.2007 per E – Mail von Büro **Rinderer & Partner** angefordert. CD erhalten – Daten eingearbeitet!

Die Ersichtlichmachung der S10-Trasse gemäß der § 14-Verordnung des Bundes soll durchgeführt werden. Die Kosten des Verfahrens hat zur Gänze die Marktgemeinde Lasberg zu tragen. Die Flächenwidmungsplanänderung soll die Nr. 2.17 erhalten.

4) Sonstiges – FWP-Nr. 2 und ÖEK-Nr. 1:

Der Vorsitzende berichtet, dass weitere Änderungen des Flächenwidmungsplanes und des örtlichen Entwicklungskonzeptes überprüft wurden, der Bauausschuss jedoch zur Ansicht kam, dass diese nicht eingeleitet werden sollten bzw. erst im Zuge der Überarbeitung in fünf Jahren behandelt werden sollen. Wie vom Gemeinderat beschlossen, sind die angefallenen Kosten der Überprüfung zur Gänze von der Marktgemeinde Lasberg zu tragen.

Über folgende Flächenwidmungsplanangelegenheiten wurde beraten und zwar:

- **Verdachtsflächen – Streichung aus dem Verdachtsflächenkataster:**

Im Flächenwidmungsplan sind derzeit bei folgenden Grundeigentümern Verdachtsflächen im Flächenwidmungsplan eingetragen: Ahorner Herbert, Manzenreith 2; Rotschne, Manzenreith; Wald Michaela, Lindenfeld; Blöchl Christian, Siegelsdorf.

Der Bauausschuss vertrat einstimmig die Meinung, dass die Ausweisungen 16a – 16d vorerst im Flächenwidmungsplan verbleiben sollen. Die Streichungen der Verdachtsflächen sollen erst anlässlich der generellen Überarbeitung des FWP-Nr. 2 erfolgen.

- **Sigl Annemarie, Manzenreith, Parz.Nr. 2176/1:**

Die gesamte Parzelle im Ausmaß von 2.516 m² ist als „W“ gewidmet. Daher sind auch sehr hohe Aufschließungsbeiträge im Betrage von insgesamt € 6.710,15 zu entrichten. Frau Sigl und ihr Gatte sind taubstumm und laut schriftlicher Mitteilung nicht in der Lage, diese Kosten aufzubringen. Es wurde daher eine Rückwidmung überlegt.

Es erscheint aber auch gerechtfertigt, jene Teile dieses Grundstückes in der „roten“ und „gelben Gefahrenzone“, welche nicht bebaubar sind, bei der Berechung abzuziehen und den Aufschließungsbeitrag neu zu berechnen und vorzuschreiben. Der Bauausschuss vertrat die Ansicht, dass erst dann, wenn Frau Sigl wiederum diese Aufschließungskosten nicht bezahlen will, bei der generellen Überarbeitung eine Rückwidmung in „Grünland“ ins Auge zu fassen.

- **Gutenbrunner Walter, Manzenreith , Parz.Nr. 2013/1:**

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens für die Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages für das Grundstück Parz.Nr. 2013/1 hat Hr. Gutenbrunner durch RA. DDr. Peyrl eingewendet, dass das Grundstück nicht für die Wohnbebauung geeignet ist und auch über keinen Wasseranschluss verfügt. Es stellt auch keine Baulücke dar. Das Grundstück möge daher vom Aufschließungsbeitrag freigestellt werden.

Hr. Gutenbrunner hat heute noch einmal im Gemeindeamt persönlich vorgesprochen und mitgeteilt, dass er nicht bereit ist, aus diesem Grund den Aufschließungsbeitrag für dieses Grundstück zu entrichten. Er erklärte sich daher schriftlich mit der Rückwidmung dieses Grundstückes von „W“ in „G“ anlässlich der generellen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes in fünf Jahren einverstanden.

Zusammenfassend stellt der Vorsitzende fest, dass der Bauausschuss zur Auffassung kam, dass bei diesen genannten Fällen derzeit keine Änderungen im Flächenwidmungsplan vorgenommen werden sollte, sondern die generelle Überarbeitung im Jahre 2011 bzw. 2012 abgewartet werden soll, zumal auch keine schriftlichen Änderungsanträge vorliegen.

4. Voraussichtliche Kosten an den Ortsplaner DI. Deinhammer:

Der Vorsitzende bringt schließlich noch das Honorarangebot des Ortsplaners wie folgt zur Kenntnis:

1.) Architektengebühr

12 Änderungen, die im Vorentwurf nicht mehr enthalten sind
Änderungen Nr.: 2, 4, 5, 6 a und b, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 22, 23
12 Änd. x 2 Std. x € 64,80 € 1.555,20 ohne MwSt.
Pro Änd.: 2 Std. x € 64,80 = € 129,60
Kostentragung: Marktgemeinde Lasberg

11 Änderungen Rück-, Neu- und Umwidmungen
Änderung Nr.: 1, 3, 12, 15, 18, 19, 20, 21, 24, 25, 26
11 Änd. x 3 Std. x € 64,80 € 2.138,40 ohne MwSt.
Pro Änd.: 3 Std. x € 64,80 = € 194,40
Kostentragung: Jeweilige Grundbesitzer bzw. Antragsteller.

3 Änderungen Ersichtlichmachungen
Änderung Nr.: 14, 16, 17
3 Änd. x 3 Std. x € 64,80 € 583,20 ohne MwSt.
Pro Änd.: 3 Std. x € 64,80 = € 194,40
Kostentragung: Jeweiligen Grundbesitzer bzw. Antragsteller.

Zwischensumme	€ 4.276,80
+ 20 % MwSt.	€ 855,36
GESAMT	**€ 5.132,16**

2.) Gesondert zu verrechnen:

Einarbeitung der Flächenbilanz	rund	18 Stunden
Einarbeitung der aktuellen Hochspannungsleitungen	rund	2 Stunden
DKM 2006 bzw. 2007	rund	3 Stunden
Anpassung des ÖEK	rund	2 Stunden
ca.25 Stunden x € 64,80		€ 1.620,- ohne MwSt.

Kostentragung: Zur Gänze Marktgemeinde Lasberg.

3.) Nebenkosten wie Kopien, Plotts, Fahrten usw. werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet!

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, der Beschlussempfehlung des Bauausschusses, das Änderungsverfahren hinsichtlich des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes einschließlich Ausweisungen wie erläutert einzuleiten bzw. die vorgetragenen Ablehnungen der Einleitung zu beschließen.

Der Vorsitzende stellt abschließend fest, dass die angebotenen Arbeitsstunden für die einzelnen Änderungen vom Ortsplaner sehr gering angeboten wurden Weiters stellt er fest, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes und des örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 36 Abs.1 und 2 das Gemeinwohl erfordert und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Diese Änderungen entsprechen den Planungszielen der Gemeinde und Interessen Dritter werden nicht verletzt.

Das Gemeinderatsmitglied Franz Binder findet es wichtig, dass die Sicherstellung der Bebauung mittels Baulandsicherungsverträgen erfolgen muss. Für die neu gewidmeten Baulandflächen müssen Baulandsicherungsverträge mit Bauverpflichtung für fünf Jahre unterschrieben werden.

Der Vorsitzende ergänzt, dass dies richtig sei und auch für die neue Baulandfläche Am Panholz erst eine Grundteilung positiv erledigt wird, wenn die Zufahrtsstraße zum Freibadparkplatz vom Land errichtet wird.

Schließlich wird noch die Flächenbilanz zur Kenntnis gebracht. Diese weist ein ungenutztes Bauland von 27,09 % vor der Neuwidmung bzw. 28% ungenutztes Wohnbauland nach einer allfälligen positiven Widmung von Bauland aus. Diese Flächenbilanz widerspricht nicht den Richtlinien der Abteilung Raumordnung des Landes.

Nachdem sich dazu keine weiteren Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über diesen Antrag abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig stattgegeben.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: **Örtliche Bauangelegenheiten:**

Berufungsentscheidung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 7.6.2006 betreffend Abweisung der Bauplatzbewilligung für das Grundstück der Ehegatten Siegfried und Veronika Lindner, Liebenau Nr. 64

Der Vorsitzende berichtet, dass er den Abweisungsbescheid I. Instanz erlassen hat und erklärt sich somit als befangen. Er übergibt somit den Vorsitz an Vizebgm. Leopold Stütz. Vizebgm. Leopold Stütz berichtet als Vorsitzender, dass die Ehegatten Siegfried u. Veronika Lindner, 4252 Liebenau Nr. 64 für ihr Grundstück im Ortschaftsbereich Edlau, Parz.Nr. 844, KG. Lasberg, EZ. 435, im Gesamtausmaß von ca. 5.000 m² um baubehördliche Bewilligung von Bauplätzen gem. § 4 O.ö. Bauordnung 1994 idgF. angesucht haben.

Nach Durchführung des entsprechenden Ermittlungsverfahrens wurde dann vom Bürgermeister der Marktgemeinde Lasberg als Baubehörde I. Instanz mit Bescheid vom 7.6.2006, Az. 031-6-9/2006-Ru dieses Ansuchen um Bauplatzbewilligung für das Grundstück, Parz.Nr. 844, KG. Lasberg gem. § 5 O.ö. BauO. 1994 idgF., abgewiesen.

Die bescheidmässige Abweisung wurde wie folgt begründet:
„Der beantragten Bauplatzbewilligung für das Grundstück Parz.Nr. 844, im Gesamtausmaß von ca. 5.000 m², EZ. 435, KG. Lasberg zur Schaffung von Bauplätzen für die Errichtung von Wohnhäusern stehen gesetzliche Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 (FWP-Nr. 2) mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 (ÖEK-Nr.1) entgegen. Dieses Grundstück ist im aufsichtsbehördlich genehmigten FWP Nr. 2 unter Zugrundelegung des ÖEK Nr. 1 als „Grünland“ ausgewiesen. Somit widerspricht die von Ihnen beantragte Bauplatzbewilligung den Festlegungen des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 und jenen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.“

Gegen diesen Bescheid haben die Ehegatten Lindner Siegfried u. Veronika, zeitgerecht durch den RA. Mag. Raffaseder, 4240 Freistadt, das Rechtsmittel der Berufung eingebracht. Diese Berufung wurde aber seinerzeit von der Bauabteilung irrtümlich den Berufungen gegen die straßenrechtliche Bewilligung der Umfahrung zugeordnet und in der Gemeinderatssitzung am 14.9.2006 auch bescheidmäßig bereits in II. Instanz entschieden, obwohl die Berufung der Ehegatten Lindner nicht gegen die straßenrechtliche Bewilligung, sondern gegen die bescheidmäßige Ablehnung der Bauplatzbewilligung gerichtet war.

Dieser Irrtum ist erst nach der Berufungsentscheidung der II. Instanz zutage getreten und somit wird diese Berufungsentscheidung im Zuge des Vorstellungsverfahrens, welches beim Land OÖ. nun anhängig ist von der Aufsichtsbehörde bescheidmäßig aufgehoben werden. Es wird sich aber in den anderen straßenrechtlichen Bewilligungen keine Änderung dadurch ergeben, sondern wie bereits erwähnt, diese Berufungsentscheidung wegen Unzuständigkeit aufgehoben werden.

In der Berufung am 17.7.2006 wurden folgende Berufungsgründe eingebracht:

„Der vorliegende Bescheid wird vollinhaltlich aus dem Grunde der unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache angefochten.
Die vorliegende Entscheidung stützt sich auf eine rechtswidrige Verordnung, da die Rückwidmung unseres Grundstückes Nr. 844 KG Lasberg von Bauland in Grünland im Flächenwidmungsplan 2001 nicht rechtmäßig war und ist.
Wie der Marktgemeinde Lasberg bekannt ist, haben wir das Grundstück Nr. 844 im Jahr 1972 (!) bereits als Baulandgrundstück gekauft und war dieses Grundstück auch in unserem Eigentum fast 30 Jahre lang als Baulandgrundstück gewidmet und haben wir dafür auch die Steuern und Abgaben für ein Baulandgrundstück bezahlt. Das Grundstück ist völlig aufgeschlossen und sowohl von der topografischen Lage, als auch von den infrastrukturellen Voraussetzungen gerade zu ideal für eine Bebauung geeignet. Die Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Lasberg hat sich gerade in den letzten zehn Jahren an den Südhängen in Edlau und am Koppenberg weiterentwickelt, sodass es völlig unverständlich ist, gerade unser Grundstück rückzuwidmen. Selbst wenn man davon ausginge, dass im Nahbereich der geplanten Umfahrung ein 20 bis 30 m breiter Streifen als Grünzug nicht bebaut werden soll, würde unser Grundstück noch immer ausreichend groß sein, um problemlos eine Wohnbebauung im nördlichen Teil unseres Grundstückes zu ermöglichen.

Die zur Rückwidmung unseres Grundstückes im Grünland herangezogenen Argumente sind allesamt nicht richtig: Die Behauptung der nicht gegebenen Verfügbarkeit ist schon deshalb unrichtig, da wir bereits im Erhebungsbogen der Marktgemeinde Lasberg vom 8. April 1999 uns ausdrücklich bereit erklärt haben, mit der Gemeinde einen Baulandsicherungsvertrag zur Sicherstellung der Bebauung abzuschließen. Auch das Argument der Flächenbilanz ist schon deshalb unrichtig, da im gegenständlichen Flächenwidmungsplan auch Umwidmungen von landwirtschaftlichem Nutzgrund im Wohngebiet erfolgten und außerdem der Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages eine Belastung der Flächenbilanz ohnehin nicht eingetreten wäre. Die behauptete „Nähe zu übergeordneten Verkehrsträgern" also zur geplanten Umfahrung Lasberg, kann keinesfalls eine Begründung für die Rückwidmung des gesamten, ca. 5000 m² großen Grundstückes sein. Überdies sieht auch das örtliche Entwicklungskonzept ausdrücklich vor, dass „an derzeit als Rückwidmung geplanten westlichen Ortsbeginn von Lasberg eine zukünftige Siedlungsentwicklung im Bedarfsfall nicht ausgeschlossen werden soll (allerdings unter Einhaltung des trenngrünen Bereiches)". Auch diese Darstellung zeigt, dass tatsächlich eine sachliche Begründung für die Rückwidmung fehlt bzw. eine Korrektur des Flächenwidmungsplanes, um unser Bauvorhaben zu ermöglichen, mit den örtlichen Entwicklungskonzept nicht im Widerspruch stünde.

Die rechtswidrige Rückwidmung unseres Grundstückes in Grünland behaftet auch den bekämpften Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

Wir stellen daher an den Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg den

A N T R A G

der Gemeinderat möge die Rückwidmung unseres gesamten Grundstückes Nr. 844 KG Lasberg in Grünland, die für uns einen wirtschaftlichen Wertverlust von knapp EUR 250.000,00 bedeutet, nochmals überdenken und der Berufung Folge geben und dem Antrag auf Bauplatzbewilligung stattgeben."

Abschließend ist nun festzuhalten, dass sich die oben angeführten Einwendungsgründe nicht auf die Abweisungsbegründung im erstinstanzlichen Bescheid beziehen, sondern lediglich auf die Um- bzw. Rückwidmung des Grundstückes Parz.Nr. 844 anlässlich der Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 beziehen.

In der Folge wurde dann vom Bürgermeister in I. Instanz eine „Berufungsvorentscheidung" mit Bescheid vom 12.1.2007, Az. 031-6-9/2007-Ru erlassen und der Berufung keine Folge gegeben.

Mit Schreiben vom 19.1.2007 haben die Ehegatten Lindner, vertreten durch RA. Mag. Raffaseder einen Vorlageantrag mit folgendem Inhalt eingebracht:

„Es wird an dieser Stelle allerdings darauf hingewiesen, dass bereits mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg vom 15.9.2006 über die gegenständliche Berufung des Siegfried Lindner vom 17.7.2006 entschieden wurde und dagegen auch Vorstellung erhoben wurde. Eine zweimalige Entscheidung in der gleichen Verwaltungssache ist unzulässig.
Im übrigen wird auf das Berufungsvorbringen verwiesen und die dortigen Argumente vollinhaltlich aufrecht erhalten."

Nunmehr hat der Gemeinderat über die eingebrachte Berufung vom 17.7.2006 zu entscheiden und es wurde folgender Bescheidentwurf erstellt, welcher nunmehr vollinhaltlich zur Verlesung gebracht wird.

“B E S C H E I D E N T W U R F

Gegenstand: Bauplatzbewilligung für das
Grundstück Parz.Nr. 844,
KG. Lasberg; Abweisung –
B e r u f u n g s e n t s c h e i d u n g .

Bezug: Ihre Berufung vom 17.7.2006 gegen den Bescheid des
Bürgermeisters vom 7.6.2006, Az. 031-6-9/2006-Ru.

An die Ehegatten
Siegfried u. Veronika LINDNER
Liebenau Nr. 64, 4252 Liebenau
z.Hd. Hr. Rechtsanwalt
Mag. Michael RAFFASEDER
Hauptplatz Nr. 22
4240 Freistadt

Bescheid

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg hat sich nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens mit Ihrer oben angeführten Berufung in seiner Sitzung am 1. März 2007 beschäftigt und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses vom Gemeinderat als Berufungsbehörde im eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Lasberg im Rahmen der Landesvollziehung folgender

Spruch

Gemäß § 66 (4) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 idgF. in Verbindung mit § 95 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF. sowie aufgrund des § 5 der O.ö. Bauordnung 1994, idF. LGBl.Nr. 70/1998 und § 30 O.ö. Raumordnungsgesetz (ROG) 1994, LGBl. 114/1993 idgF., wird Ihrer **B e r u f u n g** vom 17.7.2006, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lasberg, vom 7.6.2006, Az. 031-6-9/2006-Ru, **k e i n e Folge gegeben** und wird der genannte Bescheid vom 7.6.2006, Az. 031-6-9/2006-Ru des **Bürgermeisters bestätigt.**

Begründung

Über einen Antrag um Bauplatzbewilligung gemäß § 4 Oö. Bauordnung 1994 idgF. hat die Baubehörde einen schriftlichen Bescheid zu erlassen. Diese Bauplatzbewilligung ist zu erteilen, wenn die erforderliche Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt, der Erteilung nicht gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes entgegenstehen und die Bauplatzbewilligung mit den Grundsätzen der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung vereinbar ist.

Dabei sind die öffentlichen Interessen der Sicherheit, der Gesundheit, des Verkehrs und der Wahrung eines ungestörten Orts- und Landschaftsbildes besonders zu beachten. Der Bauplatzbewilligung stehen auch dann Bestimmungen eines Bebauungsplanes entgegen, wenn der nach § 4 Abs. 3 Z. 4 vorgelegte Plan für Zwecke der grundbücherlichen Teilung die Grundabtretungspflicht gemäß § 16 Abs. 1 nicht berücksichtigt.

Der beantragten Bauplatzbewilligung für das Grundstück, Parz.Nr. 844, im Gesamtausmaß von ca. 5.000 m², EZ. 435, KG. Lasberg zur Schaffung von Bauplätzen für die Errichtung von Wohnhäusern (bzw. eines Wohnhauses) stehen gesetzliche Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 (FWP Nr. 2) mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 (ÖEK Nr.1) entgegen.
Dieses Grundstück ist im aufsichtsbehördlich genehmigten FWP Nr. 2 unter Zugrundelegung des ÖEK Nr. 1 als „Grünland“ ausgewiesen.
Somit widerspricht die von Ihnen beantragte Bauplatzbewilligung den Festlegungen des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 und jenen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.

Beim genannten rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 2 bzw. Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 handelt es sich von deren Rechtsqualität her zweifellos um Verordnungen.

Es entspricht ständiger Rechtssprechung, dass Verwaltungsbehörden und somit auch der Gemeinderat als Berufungsbehörde an rechtswirksame Verordnungen gebunden sind und selbige solange ihren Entscheidungen zugrunde zu legen haben, als diese dem Rechtsbestand angehören.

In Ihrer Berufung führen Sie an, dass sich der Bescheid des Bürgermeisters auf eine rechtswidrige Verordnung stützt, da die Rückwidmung Ihres Grundstückes Nr. 844, KG. Lasberg von Bauland in Grünland im Flächenwidmungsplan 2001 nicht rechtmäßig war und ist.
Diese Behauptung wird entschieden zurückgewiesen, weil der FWP-Nr. 2 mit dem ÖEK.Nr. 1 laut Verordnungsprüfung bereits seit 20. Dez. 2001 rechtswirksam ist.

Sie führen in Ihren Berufungsgründen verschiedene Aktenverläufe usw. an, welche direkt mit der Bauplatzbewilligung (Sache selbst) nicht in Zusammenhang stehen, sondern sich diese Berufungsgründe lediglich auf die Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 beziehen.

Somit kann in diesem Verfahren auf diese Berufungsgründe nicht näher eingegangen werden bzw. sind diese für die Sache selbst nicht relevant.

In dieser Berufungsentscheidung ist auch nicht zu prüfen, wie die Umwidmung in Grünland von Ihrem Grundstück erfolgte.

Tatsache ist, dass der Flächenwidmungsplan Nr. 2 (FWP-Nr. 2) mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 (ÖEK-Nr. 1) mit Bescheid des Amtes der Ö.ö. Landesregierung vom 20.11.2002 aufsichtsbehördlich genehmigt wurde, die durchgeführte Verordnungsprüfung durch das Amt der o.ö. Landesregierung vom 7.1.2002 keine Gesetzwidrigkeit ergeben hat und diese beiden Pläne seit 20. Dez. 2001 rechtswirksam sind.

Ihre Feststellung in der Berufung, dass der bekämpfte Bescheid wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben ist und dem Antrag auf Erteilung der Bauplatzbewilligung betreffend des Grundstückes Nr. 844, EZ. 435, KG. Lasberg im Gesamtausmaß von ca. 5.000 m² stattzugeben ist, weil der Flächenwidmungsplan Nr. 2 rechtswidrig ist, muss entschieden zurückgewiesen werden, da wie schon oben erwähnt, der Flächenwidmungsplan Nr. 2 mit dem Örtlichem Entwicklungskonzept seit 20. Dez. 2001 rechtswirksam ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Gemeinde vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Gemeinde eingebracht werden kann.
Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten und ist mit € 13,- pro Bogen zu vergebühren.“

Vizebürgermeister Stütz stellt daher den **Antrag**, dem Bescheidentwurf, wie vorgetragen zur Kenntnis zu nehmen und der Berufungsentscheidung in diesem Sinne zuzustimmen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen vorliegen, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Berichterstatters abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig stattgegeben.

Nach Behandlung dieses Tageordnungspunktes übergibt Vizebürgermeister Leopold Stütz wieder den Vorsitz an Bürgermeister Josef Brandstätter. Dieser übernimmt den Vorsitz und fährt in der Behandlung der Tagesordnung fort.

<u>Zu Punkt 4 der Tagesordnung:</u> <u>Gemeindestraßenbau:</u>

<u>Festlegung des Bauprogrammes zum Ausbau der Gemeindestraßen im Jahr 2007 und Auftragsvergabe an die bauausführenden Firmen</u>

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet das Gemeinderatsmitglied Helmut Satzinger, dass der Gemeinderat am 27. April 2006 ein zweijähriges Programm für den Gemeindestraßenbau 2006/2007 beschlossen hat, für welches Gemeindereferent Stockinger für die Jahre 2007 und 2008 jeweils 15.000 Euro Bedarfzuweisungsmittel in Aussicht gestellt hat. Zu den ursprünglich festgelegten Gesamtbaukosten von 61.000 Euro im Jahr 2006 bzw. 62.000 Euro im Jahr 2007 hat auch Straßenbaureferent LHStv. Hiesl jeweils 20.000 Euro Landesmittel zugesagt. Gemäß Rechnungsabschluss 2006 wurden im Vorjahr 60.700 Euro verbaut, sodass im Finanzierungsplan für 2007 ein Bauvolumen von 62.300 Euro zur Verfügung steht.

Heute ist daher wieder das Straßenbauprogramm für das Jahr 2007 im Detail festzulegen. Als sachkundiger Berater bei der Beurteilung der notwendigen Bauvorhaben stand wie bisher Straßenmeister Rudolf Schwaha zur Verfügung. Um eine möglichst genaue Übersicht über die zu erwartenden Kosten zu erhalten, hat Straßenmeister Schwaha für die einzelnen Projekte eine Grobkostenschätzung erstellt, welche die Grundlage für das Bauprogramm bilden.

Das Straßenbauprogramm sieht folgende Projekte vor:

Marktgemeindeamt Lasberg
4291 Lasberg, Markt Nr. 7

Lasberg, am 1.3.3007

Gemeindestraßenbauprogramm 2007

Straßenbezeichnung bzw. Straßenausbau	Länge in lfm	Kosten-ermittlung	Gesamt-kosten € incl. MWSt.	Anmerkung	P
Gemeindestraße Ringgasse-Ost, Rohtrasse (Abrechn. n. Kanalbauang.)	90	lt. Kanalbauang.	7.000,00	Fa. Leyrer + Graf	1
Zufahrt Lindner/Christian, Punkenhof - Neubau (Rest neben Kanalbau)	250	lt. Kanalbauang.	4.000,00	Fa. Leyrer + Graf	2
Vorplatz Pfarrstadel im Markt	225m²	Kostenerm.Schw.	11.000,00	Eigenregie	3
Zufahrt Mühlbachler, Walchshof (3 Meter Asphaltbreite)	120	Kostenerm.Schw.	20.000,00	Eigenregie	4
Zufahrt Höller-Waldhör, Mittelweg	20	Kostenerm.Schw.	2.200,00	Eigenregie	6
Zufahrt Hruschka, Manzenreith (Oberflächensanierung mit Vialit 2x)	50	Kostenerm.Schw.	4.000,00	Eigenregie + Fa. Vialit	7
Zufahrt Kläranlage - Baustofflager 1400 m2 / davon ca. 500 m² asphalt.	1400m²	Kostenerm.Schw.	14.100,00	Erdbau - Angebot BT-Bau folgt	5
GESAMTSUMME:			**62.300,00**		

Die geplanten Straßenbauten werden vom Berichterstatter mittels Powerpointpräsentation erläutert. Für die Auftragsvergaben bei außerordentlichen Vorhaben ist gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Gemeinderat zuständig. Dieser könnte per Verordnung gemäß § 43 Abs.3 das Beschlussrecht an den Gemeindevorstand oder Bürgermeister übertragen. Allerdings ist dafür vorher die Zustimmung der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der § 86 Genehmigung einzuholen, welche noch nicht vorliegt. Daher kann heute die vorgesehene Übertragungsverordnung noch nicht beschlossen werden.

Ein Finanzierungsplan wurde auf der Grundlage der eingangs erwähnten Förderzusagen erstellt und bereits am 27. April 2006 beschlossen. Dieser wird vom Berichterstatter wie folgt in Erinnerung gerufen.

Marktgemeinde Lasberg, Pol.Bez. Freistadt, OÖ

Zahl: 616-1/2005-Wi

1. Finanzierungsplan – Entwurf

Vorhaben: Gemeindestraßenbau - Bauprogramm 2006-2007

Gemeinderatsbeschluß vom: 27.4.2006

Außerordentl. Haushalt,Teilabschnitt: 612-0

	BAUABSCHNITT					
Bezeichnung	**2006**	**2007**	**2008**	**2009**	**2010**	**Summe**
1. AUSGABEN:						
Geschätzte Baukosten lt.						
beiliegender Aufstellung	61.000	62000				123.000
Summe der Ausgaben:	**61.000**	**62.000**				**123.000**
2. Einnahmen:						
Rücklagen						
Anteilsbetrag o.H. (Eigenl. Gde.-Arb.)	14.000	15.000				29.000
Interessentenbeiträge	15.000	9.000				24.000
Vermögensveräußerung						
Darlehen (Bank)						
Sonstige Mittel						
Landeszuschuss Abt.Straßenbau (33%)	20.000	20.000				40.000
Bedarfszuweisung		15.000	15.000			30.000
SKA-BZ-Zuschuß						
Summe der Einnahmen:	**49.000**	**59.000**	**15.000**			**123.000**
3. Übersch.(+) Abgang (-)	-12.000	-3.000	+15.000			

Nachdem die Abwicklung der Bauvorhaben jedoch in den nächsten Wochen starten soll, sollte der Gemeinderat heute wieder die Auftragsvergabe auf der Grundlage von Einheitspreisen beschließen. Die Arbeiten werden unter der Bauleitung der Gemeinde kostengünstig in Regie erfolgen und es ist vorerst notwendig, wie früher üblich, heute die Auftragsvergabe für die Durchführung der Straßenbauarbeiten wieder vorwiegend an einheimische Firmen nach den ausverhandelten Einheitspreisen bzw. nach beschränkten Ausschreibungen zu vergeben.

Firma	**Gerät / Leistung**	**Einheitspreis in €** **(Nettopreise)**
Fa. Kletzenbauer, Lasberg	Kettenbagger Liebherr 902L	62,00/h
	Hydro-Meißel für Bagger	48,00/h
	Minibagger Neusson 2t	36,50/h
	Minibagger Takeuchi 5t	44,--/h
	Minibagger Takeuchi 7,5t	46,--/h
	3-achs. LKW / 2-achs. LKW	47,--/h / 44,--/h
Fa. Schaumberger, Freistadt	3-achs. LKW / 2-achs. LKW	45,--/h / 41,--/h
Fa. Ahorner, Manzenreith	ICB – Mobilbagger	42,--/h
	Minibagger 8t	45,--/h
	Hydro-Meißel für ICB od. Minibagger	28,--/h
	Laderaupe CAT 955 L	56,--/h
Fa. Haider, Tragwein	Grader	68,00/h
	Walze	49,00/h
Fa. Mühlviertler Schotterindustrie,	Bruchschotter 0/63	7,65/to
Granitwerk Gunnersdorf	Bruchschotter 0/16	8,91/to
	Bruchschotter 0/32	8,55/to
Fa. Treul, Lager Trölsberg	Bruchschotter 0/63	9,03/to
	Bruchschotter 0/16	10,26/to
	Bruchschotter 0/32	10,07/to

Soweit vor oder nach den Bauarbeiten Grundstücksgrenzen zu sichern bzw. herzustellen sind, sind diese vom Vermessungsbüro Withalm, Freistadt, durchzuführen.

Für die Asphaltierungsarbeiten gibt es auch noch keine Angebote. Es wird versucht, die Asphaltierungsarbeiten im Anhangverfahren an Ausschreibungen des Kanalbaues oder des Wegeerhaltungsverbandes zu vergeben. Es wird auch versucht, die Asphaltierungsarbeiten auf Basis des Vorjahresangebotes der Fa. Lang und Menhofer unter Berücksichtigung der Indexsteigerung zu vergeben. Diesbezüglich gibt es aber noch keine Entscheidungen, weil die Arbeiten ohnehin erst für Sommer oder Herbst vorgesehen sind. Der Gemeinderat wird diesbezüglich noch befasst werden.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag** auf Zustimmung zum Straßenbauprogramm 2007 sowie zur Auftragsvergabe an die genannten Firmen zu den erwähnten Einheitspreisen wie vorgetragen.

Nachdem das Gemeinderatsmitglied Herbert Ahorner auch Auftragnehmer der Gemeinde ist, erklärt sich dieser für befangen.

Das Gemeinderatsmitglied Franz Binder stellt fest, dass beim Vorplatz Pfarrstadel nicht nur die Asphaltierung berechnet wurden, denn die Kosten beinhalten auch den Neubau des Unterbaues.

Der Vorsitzende stellt noch fest, dass heuer mit dem Budget von 62.000 Euro einige Straßen neu gebaut werden können. Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Berichterstatters abstimmen.

Abstimmung: Durch Erheben der Hand wird dem Antrag einstimmig stattgegeben.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Ausschuss für Familien-, Jugend-, Senioren-, Sozial- und Wohnungsangelegenheiten:

Information über die Beratungsergebnisse des Ausschusses vom 15.2.2007

Der Vorsitzende ersucht die Obfrau des Familien- und Wohnungsausschusses Gerlinde Tucho um Berichterstattung. Diese informiert, dass der Ausschuss am 15. Februar 2007 Wohnungsvergaben in den WSG-Mietwohnhäusern behandelt hat. Drei Wohnungswerber für das neue Mietwohnhaus sind von ihrer Bewerbung zurückgetreten, sodass nun die vorgemerkten Bewerber DI. Thomas Reidinger, Angelika Wurm und Daniel Schmutzhard je eine Wohnung erhalten.

Die Berichterstatterin ergänzt noch, dass zwischenzeitlich vom Bürgermeister versucht wurde, den Eröffnungstermin so früh wie möglich festzusetzen. Dieser war seitens der WSG für Ende September geplant und soll nun lt. Auskunft des Geschäftsführers DI. Burgstaller Anfang September erfolgen.

Auch im WSG-Mietwohnhaus Teichweg 10 ist die Wohnung von Herrn Arnold Tonninger frei geworden. Diese Wohnung wurde an Frau Marianne Maureder aus Walchshof vergeben.

Der Ausschuss hat sich weiters mit der zukünftigen Jugendarbeit in Lasberg befasst. In einer Beratung der Impulsgruppe der LA21 wurde der Jugendgemeindetag reflektiert und über die Jugendumfrage diskutiert. Es wurde vorgeschlagen, dass eine Plattform (offener Treff, Arbeitskreis, Jugend-Stammtisch) für alle in den Lasberger Vereinen und Organisationen für Jugendarbeit zuständige Personen eingerichtet werden sollte. Diese sollten sich besser untereinander vernetzen, um die Information der unterschiedlichen Angebote für die Jugendlichen zu verbessern. Eine Weiterführung der Arbeit in den Impulsgruppen wurde weiters als wichtig erachtet. Es wurde auch angeregt, eine Jugendseite auf der Gemeindehomepage einzurichten. Hier können alle Lasberger Vereine, die Angebote für Jugendliche publik machen.

Schließlich wurde in der letzten Ausschusssitzung auch noch über den Oma-Dienst des Katholischen Familienverbandes OÖ informiert. Der Ausschuss kam zur Ansicht, dass diesbezüglich kein Bedarf gegeben ist.

Der Vorsitzende schließt diesen Tagesordnungspunkt, dass dieser Bericht der Ausschussobfrau nur eine Information für den Gemeinderat war und darüber nicht gesondert abgestimmt werden muss.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung: INKOBA Region Freistadt:

Abschluss der Vereinbarung über einen interkommunalen Finanzausgleich im Sinne des Beschlusses des INKOBA-Verbandsvorstandes vom 17.1.2007

Der Vorsitzende ersucht das Gemeinderatsmitglied Herbert Ahorner um Berichterstattung. Dieser führt aus, dass der Vorstand des Verbandes Interkommunale Betriebsansiedelung - Region Freistadt in seiner Sitzung am 17.01.2007 eine Vereinbarung behandelt hat, welche die Aufteilung des künftigen Kommunalsteueraufkommens der Mitgliedsgemeinden regelt. Diese Vereinbarung über den Interkommunalen Finanzausgleich zwischen den Verbandsgemeinden wurde der Gemeinde zur Beschlussfassung im Gemeinderat übermittelt.

Diese Vereinbarung ist erforderlich, damit nicht das gesamte Kommunalsteueraufkommen der Standortgemeinde Rainbach angerechnet wird. In der Vereinbarung ist die Aufteilung - lt. Statuten - festgelegt. Für die Gemeinde Lasberg ist ein Anteil von vier Prozent ausgewiesen.

Der Berichterstatter ersucht den Amtsleiter um Vortrag der wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarung. Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die Vereinbarung wie vorgetragen zu beschließen.

Der Vorsitzende ergänzt, dass für die Inkoba-Betriebsansiedelung in Rainbach die Infrastruktur hergestellt ist. Weitere Inkobagebiete sind in Wartberg ob der Aist und in Leopoldschlag geprüft und erscheinen möglich. 1,5 Millionen Euro mit Efre –Mittel in der Höhe von 47% wurden für die Infrastruktur investiert. Es gibt bereits ernsthafte Interessenten für Rainbach. Die INKOBA-Verbandsversammlung ist am 14. März 2007 im Gasthaus Mader.

Das Gemeinderatsmitglied Günter Kainmüller fragt an, wie sich der Aufteilungsschlüssel errechnet. Der Vorsitzende teilt dazu mit, dass sich diese nach den Einwohnerzahlen errechnet.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Berichterstatters abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag des Berichterstatters wird ohne Wortmeldung durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig stattgegeben.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: **Sport- und Freizeitpark:**

Änderung der vom Gemeinderat am 9.11.2006 beschlossenen Pachtverträge für das Gasthaus „Lasberger Stüberl“ und das Freibadbuffet

Der Vorsitzende ersucht das Gemeinderatsmitglied Franz Manzenreiter um Berichterstattung. Dieser erinnert an die Beratung des Gemeinderats vom 9. November 2007, in welcher die Pachtverträge mit Herrn Rainer Fuchs aus Neumarkt betreffend die Verpachtung des Gasthauses „Lasberger Stüberl“ und des Freibadbuffets beschlossen wurden. Zwischenzeitlich hat Herr Fuchs gemeinsam mit seinem Partner Gerhard Berlesreiter aus Neumarkt einige Beratungen mit dem Steuerberater geführt. Dabei wurde ihm empfohlen, den künftigen Betrieb nicht als Einzelunternehmer zu führen, sondern diesen in Form einer OG nach dem neuen Unternehmergesetz. Dies ist auch bei den Pachtverträgen zu berücksichtigen. Die Firmengründung ist derzeit im Gange, eine Eintragung im Firmenregister ist noch nicht erfolgt.

Herr Fuchs hat bei Gesprächen am Gemeindeamt nach genauen Studiums des Pachtvertrages betreffend das Gasthaus „Lasberger Stüberl“ auch noch die Änderung einiger Details des Vertrages gewünscht. Seitens der WimbergerHaus Sportunion Lasberg wurde weiters die Berücksichtigung der Mitbenützung des Kühlraumes im Erdgeschoss im Mietvertrag begehrt. Es sind nun folgende Änderungen des Vertrages zu beraten und zu beschließen (siehe Fettdruck):

1) Änderung der Bezeichnung des Pächters mit genauem Firmenwortlaut. Voraussichtlich „OG Fuchs-Berlesreiter“ unter Nennung der Firmenbuchnummer. Diese ist bei Vertragsunterzeichnung noch einzusetzen. Diese Änderung ist auch beim Pachtvertrag für das Freibadbuffet zu berücksichtigen.

2) Punkt 1 (Mietgegenstand)
Weiters werden vermietet die Hausflure im 1. Stock und im Erdgeschoss, das Stiegenhaus, die Kloanlagen im Erdgeschoss und 1 Kühlraum im Erdgeschoss. Die Hausflure, das Stiegenhaus, die Kloanlagen und ***den Kühlraum*** *jedoch mit der Einschränkung, dass diese Räumlichkeiten auch von der WimbergerHaus Sportunion Lasberg* ***und allenfalls veranstaltenden Organisationen*** *nach Notwendigkeit mitbenützt werden können.*

3) Punkt 4 (Indexklausel)
Es soll als Basis für die Indexberechnung die Indexzahl des Vertragsbeginnes „Mai 2007“ herangezogen werden.

4) Punkt 6 (Kündigungsgründe seitens des Pächters)
Folgender Kündigungsgrund auf Seiten des Pächters soll ergänzt werden.

- ***eine schwerwiegende Krankheit oder sonstige triftige persönliche Gründe die Fortführung des Pachtverhältnisses hindern.***

5) Punkt 8 (Instandhaltung von Anlagen)
Die Instandhaltung der Hausinstallationen soll nicht dem Mieter obliegen.
Böden und Fenster, und die Instandhaltung der im Inventarverzeichnis angeführten Gegenstände obliegt grundsätzlich dem Mieter. ***Davon ausgenommen sind jedoch die Wasser-, Elektro-, Heizungs-, Gas-, Lüftungs- und Telefoninstallationen.***

Der Berichterstatter berichtet weiters, dass heute Nachmittag noch ein Gespräch mit den beiden Pächtern über die bestehende Ausstattung des Gastlokals stattfand. Insbesondere wurde der dringende Wunsch nach Schaffung eines Kühlraumes im Lagerraum im Obergeschoss zum Ausdruck gebracht, weil der bestehende Kühlraum im Erdgeschoss, unpraktisch, zu klein und auch lebensmittelpolizeilich bedenklich sei. Eine gemeinsame Kühlung von Lebensmittel wie Fleisch und Getränkekisten sei nicht zulässig. Außerdem wird dieser Kühlraum z.B. bei Festen auch durch betriebsfremde Personen betreten, was ebenfalls problematisch sei.

Es wurden auch Vorschläge unterbreitet, wie dieses Problem gelöst werden könnte. So könnten zwei fertige begehbare Kühlboxen (eine zum Kühlen und eine als Gefrierbox) in den Lagerraum im Obergeschoss eingebaut werden, ohne baulich Änderungen vornehmen zu müssen. Es müssen diesbezüglich noch Angebote eingeholt werden. Der Gemeindevorstand soll sich in der nächsten Sitzung damit befassen. Es sei jedoch gerechtfertigt, dass die Gemeinde die Kühlboxen anschafft, weil diese für den Betrieb des Gastlokals unbedingt erforderlich sind.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die erwähnten Änderungen der Pachtverträge zur Kenntnis zu nehmen und dem Wunsch der künftigen Pächter nach der Anschaffung der Kühlboxen durch die Gemeinde grundsätzlich zu entsprechen.

Dazu ergibt sich keine Wortmeldung.

Abstimmung: Dem Antrag des Berichterstatter wird durch Erheben der Hand einstimmig stattgegeben.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung: Allfälliges

Der Vorsitzende berichtet, dass er folgenden Dringlichkeitsantrag zur heutigen Sitzung eingebracht hat:

Dringlichkeitsantrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg möge die Verlegung des öffentl. Weges, Parz. Nr. 3604/2 durch flächengleichen Grundtausch mit Walter u. Erika Stadler, Siegelsdorf 21, im Sinne des vorliegenden Vermessungsplanes des DI. Withalm, 4240 Freistadt, Az. 7838/06, genehmigen.“

Begründung:

Dem Vorsitzenden war bei Ausschreibung der Sitzung nicht bekannt, dass die rasche Behandlung dieses Punktes für die Grundbesitzer Stadler sehr wichtig sei und dies in der Sitzung am 1. März 2007 noch beschlossen werden soll. Die Dringlichkeit sei deshalb gegeben, weil ohne Durchführung eines Grundtausches die Hackschnitzelheizungsanlage der Ehegatten Stadler nicht gewerberechtlich bzw. baubehördlich genehmigt werden kann.

Die Ehegatten Stadler haben um gewerbe- und baubehördliche Bewilligung für den Einbau einer Hackschnitzelheizungsanlage bei der BH. Freistadt und Marktgemeindeamt Lasberg angesucht. Beim Lokalaugenschein der Abteilung Gewerbe der BH Freistadt am 14. Dezember 2006 stellte sich heraus, dass die Ehegatten Stadler den unterirdischen Hackschnitzelpunker mit Befüllöffnung irrtümlich teilweise am öffentlichen Gut (Zufahrt zur Bahnhaltestelle) errichtet haben. Aufgrund dieser Tatsache wurde die Verhandlung auf unbestimmte Zeit vertagt und zwar solange, bis hier eine entsprechende Wegverlegung samt Grundbuchsordnung hergestellt ist.

Die Ehegatten Stadler brauchen jedoch eine rasche Bewilligung der Anlage, weil dies Voraussetzung für die Gewährung der Landesförderung ist. Deshalb haben sie um vordringliche Behandlung dieser Angelegenheit ersucht.

Der Vorsitzende lässt zuerst darüber abstimmen, ob dem **Antrag** die Dringlichkeit zuerkannt wird und stellt den diesbezüglichen Antrag.

Abstimmung: Dem Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand einstimmig stattgegeben.

Der Vorsitzende berichtet zur Erläuterung seines Antrages, dass am Bauplan der Hackgutbunker auf Privatgrund vorgesehen war, bei der Bauausführung war jedoch die Grundgrenze zum öffentlichen Gut nicht ersichtlich und die Ehegatten Stadler haben irrtümlich das öffentliche Gut für die Baumaßnahmen in Anspruch genommen. Nach Bekanntwerden des obigen Sachverhaltes haben sie DI. Withalm mit der Vermessung der Wegverlegung beauftragt.

Nunmehr liegt ein entsprechender Vermessungsplan vor. Laut diesem Vermessungsplan und „Gegenüberstellungen über die Verbücherung“ vom 21.12.2006, Az. 7838/06 des DI. Withalm, 4240 Freistadt ergibt sich nunmehr folgender Grundtausch:

a) **Die Abschreibung** der Grundstücke (Grundstücksteile)
Teil „1“ von Parz.Nr. 1234/5, im Gesamtausmaß von 48 m²
von der Grundbuchseinlage EZ. 533, KG. Lasberg,
Besitzer: Stadler Walter u. Erika, 4291 Lasberg, Siegelsdorf Nr. 21
und die Zuschreibung dieser Grundstücke (Grundstücksteile)
zu der EZ. 656, KG. Lasberg
Besitzer: Marktgemeinde Lasberg, öffentl. Gut, 4291 Lasberg, Markt 7.

b) **Die Abschreibung** der Grundstücke (Grundstücksteile)
Teil „2“ von Parz.Nr. 3604/2, im Gesamtausmaß von 48 m²
von der Grundbuchseinlage EZ. 656, KG. Lasberg,
Besitzer: Marktgemeinde Lasberg, öffentl. Gut, 4291 Lasberg, Markt 7
und die Zuschreibung dieser Grundstücke (Grundstücksteile)
zu der EZ. 139, KG. Lasberg
Besitzer: Stadler Walter u. Erika, 4291 Lasberg, Siegelsdorf 21.

Somit soll ein flächengleicher Grundtausch durchgeführt werden und es ergibt sich dadurch nunmehr ein Abstand von 0,60 m zum unterirdisch errichteten Hackschnitzelpunker der Ehegatten Stadler zum künftigen öffentlichen Gut.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, dass der Gemeinderat die Verlegung des öffentl. Weges, Parz. Nr. 3604/2 durch flächengleichen Grundtausch mit Walter u. Erika Stadler, Siegelsdorf 21, wie erläutert genehmigt.

Das Gemeinderatsmitglied Binder fragt an, ob durch den neuen Verlauf der Straße die Markierung geändert werden muss. Er fragt an, ob sich dadurch eine Veränderung der Parkplätze ergibt bzw. ein Schrägparken weiterhin möglich ist. Dies wird an Hand des Planes erläutert. Die Privatflächen sind entsprechend zu kennzeichnen.

Nachdem dazu sonst keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über seinen Antrag abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig stattgegeben.

Allfälliges:

Der Vorsitzende lädt für den 15. April zum Tag der offenen Tür beim Hackgutheizwerk ein. Die Veranstaltung wird gemeinsam mit der Gemeinde organisiert und dabei soll auch die Klimabündnisurkunde unterzeichnet werden. Er ersucht um Teilnahme.

Die Asfinag teilt mit, dass die Einreihung für die UVP-Prüfung in Kürze erfolgen wird. Die Regionsveranstaltung hat sich durch den Regierungswechsel etwas verzögert. Im April wird das UVP-Verfahren eingeleitet und danach wird es eine Information für die betroffenen Gemeinden geben. In den letzten Wochen wurden die beiden betroffenen Objekte in Manzenreith bereits abgelöst und mit den Grundeigentümern einvernehmlich gelöst.

Beim Vorsprachetermin beim LR Stockinger wurde ein positives Ergebnis erzielt. Es wurden die BZ-Mittel zur Verlängerung des Gehweges bis zur Kefermarkterkreuzung zugesagt. Die erforderlichen Mittel in der Höhe von 35.000 Euro stehen zur Verfügung. Auch der Hochwasserschutz im Marktbereich wird durch BZ-Mittel abgedeckt. Die 150.000 Euro werden in den Jahren 2009 bis 2011 zur Verfügung gestellt.

Der Güterwegebau in Unterrauchenödt und Reickersdorf kann heuer noch begonnen werden und die Rohtrasse errichtet werden. die Gesamtbaukosten betragen 330.000 Euro. Im Jahr 2008 kann auch mit der Planung und dem Architektenwettbewerb begonnen werden. Ein Baubeginn im Jahr 2011 wird angestrebt.

Das Gemeinderatsmitglied Sandner berichtet, dass das Thema Ferienkindergarten in der nächsten Sitzung des Schulausschusses beraten wird. Eine Förderung des Landesjugendreferates steht dafür zur Verfügung. Er berichtet weiters, dass die Erhebung der Kleindenkmäler bald abgeschlossen wird. Fünf Abende wurden bereits absolviert und zwei Infoabende folgen nächste Woche für Walchshof und Manzenreith sowie Markt und Edlau. Die erfassten Daten sollen so gespeichert werden, dass im Jahr 2008 ein Marterlbuch herausgegeben werden kann. Für das Jubiläumsjahr 2010 wird von rund 20 Autoren ein neues Heimatbuch verfasst. Das Thema 2010 wird ebenfalls im Kulturausschuss beraten werden.

Vizebürgermeister Stütz berichtet, dass die Beschilderung der Wanderwege im Kernland abgeschlossen ist. Am 22. April wird in Lasberg die offizielle Eröffnung durch Landesrat Sigl erfolgen. Es wird die größte Gesundheitswanderung in Oö. organisiert. Es wird auch eine große Wanderskulptur am Marktplatz aufgestellt und ein Druidenweg in Pilberg miteröffnet werden. Es wurde weiters ein Leaderprojekt für die Aussichtswarte Buchberg ausgearbeitet. Dies wurde in der Tourismuskernsitzung behandelt. Es zeichnet sich weiters ab, dass eine Neupachtung der Marktschmiede durch die Gemeinde möglich ist.
Am 21. März findet die JHV des SMB in Hirschbach statt. Dabei wird das Projekt der GKK „ANNA“ vorgestellt (Betreuung während des Urlaubs zuhause).

Schließlich berichtet der Vizebürgermeister, dass in der Musikschule ein Kaffeeautomat aufgestellt werden soll, welcher der Gemeinde keine Kosten verursacht.

Das Gemeinderatsmitglied Tucho bedankt sich für das aufgestellte Leitungswasser während der Sitzung. Sie lädt weiterhin ein zum Männerkochabend am 12. März ein. Auch ein Fischkochabend wird angeboten.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 14. Dezember 2006 werden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:40 Uhr.

Gemäß § 54 Abs. 3 der GemO 1990 i.d.g.F. ist die Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden, von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, welche zu Beginn jeder Sitzung dem Vorsitzenden von den jeweiligen Fraktionsobmännern namhaft gemacht wurden, und vom Schriftführer zu unterfertigen. Als Protokollfertiger wurden Vizebgm. Leopold Stütz von der ÖVP-Fraktion, Franz Binder von der SPÖ-Fraktion und Günter Kainmüller von der FPÖ-Fraktion genannt.

Josef Brandstätter e.h.
.....
(Vorsitzender)

Leopold Stütz e.h.
.....
(Gemeinderatsmitglied – ÖVP-Fraktion)

Christian Wittinghofer e.h.
.....
(Schriftführer)

Franz Binder e.h.
.....
(Gemeinderatsmitglied – SPÖ-Fraktion)

Günter Kainmüller e.h.
.....
(FPÖ-Gemeinderatsmitglied)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom . . . . . keine Einwendungen erhoben wurden / ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde~~.

Lasberg, am . . . . . .

Der Vorsitzende:

.....